



Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung

Reichweite und praktische Umsetzung



- I. Ausgangssituation
- II. Rechtsgrundlage
- III. Anspruchsinhalte
- IV. Grenzen des Anspruchs
- V. Praktische Umsetzung



- Änderung des KitaG ab 01.08.2013 mit Festschreibung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung für Kinder mit vollendetem 1. Lebensjahr
 - Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zum 01.08.2013
Einführung des Betreuungsgeldes
-
- Reichen die Plätze ab 01.08.2013 für Kinder mit vollendetem 1. Lebensjahr aus?
 - Wie viel Antragsteller wird es beim Betreuungsgeld geben?
 - Wunsch nach landkreisweitem Austausch seitens der Kommunen

II. Rechtsgrundlagen



§ 24 SGB VIII (gültig ab 01.08.2013)

Ein Kind, das

- I das **erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat**, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege in Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen zu fördern, z. B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- II das **erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch** auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
bis 31.07.2013 – in Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen, z. B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- III das **dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch** auf Förderung in einer Tageseinrichtung.
*bis 31.07.2014 – Förderung in einer Tageseinrichtung **und** Kindertagespflege*
- IV Für ein Kind **im schulpflichtigen Alter** ist ein **bedarfsgerechtes Angebot** in Tageseinrichtungen vorzuhalten.
*bis 31.07.2013 – Vorhalten eines bed.gerechten Angebotes in Tageseinrichtungen **und** Kindertagespflege*



§ 1 II KitaG Brandenburg (gültig ab 01.01.2014)

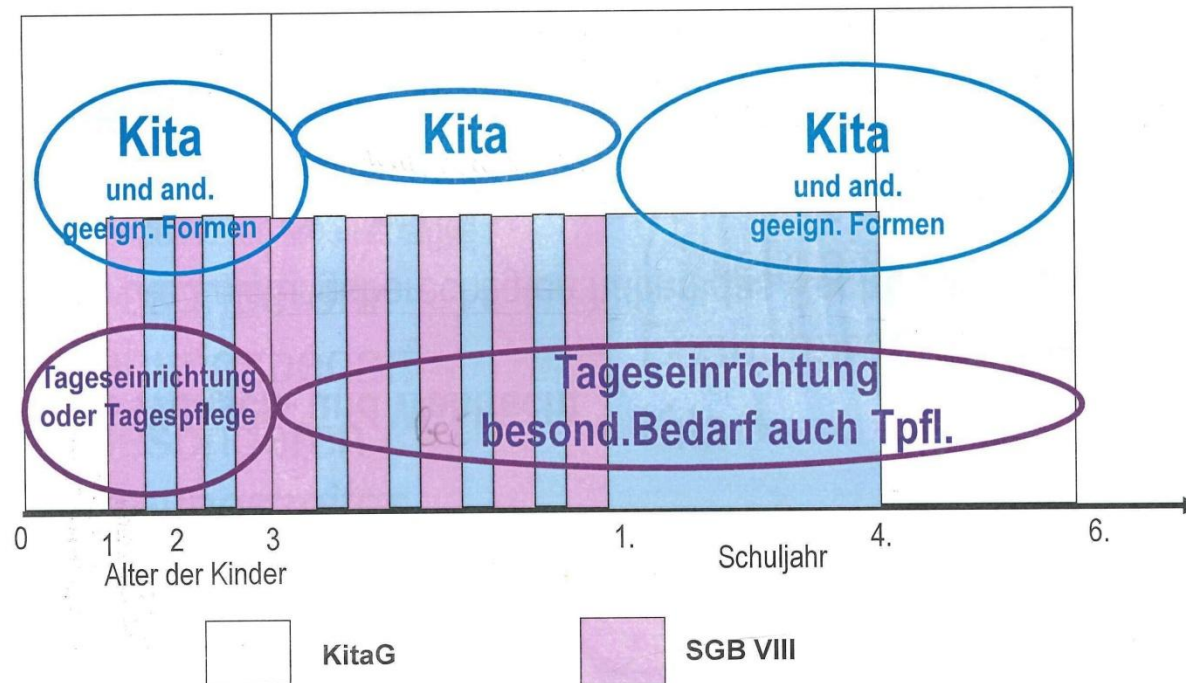
Kinder

- **vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe** haben einen **Rechtsanspruch**
- **bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe** haben einen **Rechtsanspruch**, wenn ihre familiäre Situation dies erforderlich macht, z. B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf

II. Rechtsgrundlagen



Rechtsanspruch **worauf** nach Landes- und Bundesrecht





§ 12 I KitaG Brandenburg

- Gewährleistung der Kindertagesbetreuung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Übertragung dieser Aufgabe auf kreisangehörige Gemeinden und Ämter möglich
 - LK TF - Übertragung der Aufgabe „Prüfung des Rechtsanspruches“ auf die Kommunen*
- Gewährleistungspflicht, z. B. bei
 - Planung
 - Treffen von verbindliche Vereinbarungen
 - Gestaltung von praktikablen Prüfungs- und Entscheidungsverfahren

III. Anspruchsinhalte



Anspruchsinhaber: Kind

Anspruchsgegner: Jugendamt, auch bei Aufgabenübertragung

- Anspruch des Kindes auf Platz in einer Tageseinrichtung oder auch Kindertagespflege
- Anspruch in zeitlicher Hinsicht (Prüfung des Rechtsanspruches)
mindestens 6 bzw. 4 Stunden täglich
- Anspruch in räumlicher Hinsicht
Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII)
- Kein Anspruch auf einen bestimmten Platz
aber auch nicht irgendwo
- Anspruch auf „zumutbare Entfernung“
jeweilige örtliche Begebenheit entscheidend

IV. Grenzen des Anspruches



- im Rahmen der verfügbaren Plätze
tatsächliche Aufnahmefähigkeit entscheidet,
nicht vorgeschriebene Regelbelegung
- Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung
Maßstab Gleichheitssatz Art. 3 I GG
Orientierung an § 24 SGB VIII
anhand sachgerechter Kriterien



- Auftrag aus der AG 78
Erarbeitung eines Arbeitspapiers zur Umsetzung des Rechtsanspruch
bei einem bedingten Rechtsanspruch

- Ergebnis
Leitlinie für die Gewährleistung des Rechtsanspruches im Landkreis Teltow-Fläming
 - Allgemeines
Rechtsgrundlagen, Gesamtverantwortung des LK TF, Grundsätze der Inanspruchnahme
 - Rechtsanspruch
Antragstellung, Feststellung des Bedarfes, Bescheiderteilung
 - Vergabe von Plätzen
Antragstellung, Vergabekriterien, Entscheidung



- Leitlinie stand ab 01.08.2014 den Kommunen und Trägern von Kindertageseinrichtungen zur Verfügung
- Positives Feedback
- Fortschreibung denkbar



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

